

Fragen der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen

1. ***Würde sich nach den Anforderungen der SUP-Richtlinie Umsetzungsrisiken ergeben, wenn Umweltschutzplanungen (z. B. Lärminderungspläne oder Luftreinhaltepläne) vom Anwendungsbereich des SUPG ausgenommen würden, weil es Ziel dieser Pläne ist, die Umweltsituation zu verbessern?***

Antwort:

Es gibt Umsetzungsrisiken in Form einer möglichen Klage der Kommission beim Europäischen Gerichtshof wegen nicht konformer Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht.

Denn die Richtlinie spricht in Art. 2 und 3 von „Plänen und Programmen“. Dieser Begriff wird sodann in Art. 3 Abs. 2 a der Richtlinie näher definiert anhand bestimmter Bereiche, wie z. B. Industrie, Raumordnung, Bodennutzung. Die Richtlinie macht bei dieser Aufzählung jedoch keine Unterscheidung in „Umweltschutzplanungen“ bzw. „Umweltutzplanungen“. Diese Sichtweise wird auch gestützt durch Art. 3 Abs. 7 und 9 der Richtlinie, die Ausnahmen vom Anwendungsbereich vorsehen. Hätte der Richtliniengeber also die Umweltschutzplanung von der Prüfung ausklammern wollen, hätte er es hier tun können. Da er es aber nicht getan hat, sind sämtliche Pläne, unabhängig von ihrer Motivation, der Prüfung zu unterziehen. Im Übrigen sei auch auf Erwägungsgrund Nr. 10 der Richtlinie verwiesen.

Das heißt, wenn national der Begriff der „Pläne und Programme“ verkürzt würde auf „Umweltschutzplanungen“ läge eine nicht ausreichende Umsetzung vor, mit der möglichen Folge eines Vertragsverletzungsverfahrens. Denn die Beschränkung auf Umweltschutzplanungen würde diese gegenüber andern Planungen bevorzugen und bedeuten, dass diese per se positiv für den Umweltschutz zu sehen wären. Das kann aber ohne eine vorangegangene Prüfung nicht angenommen werden. Denn nur in der Prüfung kann ein möglicherweise negatives Zusammenwirken von Plänen erkannt werden, wiewohl jeder Plan für sich betrachtet dem Umweltschutz dienen will. Dabei ist nicht entscheidend, dass es hierfür einen konkreten Hinweis gibt, die Möglichkeit der Beeinträchtigung ist ausreichend.

2. ***Fallen Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Abs. 2 Buchst. a) der SUP-Richtlinie, d.h. sind sie den dort genannten Sachbereichen zuzuordnen und setzen sie einen Rahmen für die Zulassung möglicher UVP-pflichtiger Projekte?***

Antwort:

Art. 3 Abs. 2 a) der Richtlinie sieht eine Prüfung vor bei Plänen in den aufgeführten Bereichen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der Projekte gesetzt wird. Dass Luftreinhalte- und Lärminderungspläne dem in Art. 3 Abs. 2 a) benannten Bereichen zuzuordnen sind, unter Berücksichtigung der Antwortung zu Frage 1, ist zu bejahen, denn die Begriffe sind weit auszulegen und demnach sind diese Planungen den Bereichen Industrie und Abfallwirtschaft zuzuordnen.

Fraglich kann sein, ob diese Pläne auch für künftige Genehmigungen wirken, da dies weiteres Tatbestandsmerkmal des Art. 3 Abs. 2 a) ist.

Vordergründig könnte man die Auffassung vertreten, dass solche Pläne mit dem Genehmigungsverfahren nichts zu tun haben, da die Erteilung einer Genehmigung nicht Ausfluss eines Lärminderungs- oder Luftreinhalteplans ist und auf diese Pläne auch keine Genehmigung gestützt werden kann.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass diese Pläne Maßnahmen der Überwachung darstellen und die Rechtsgrundlage bilden für eine mögliche Beschränkung von Tätigkeiten, die genehmigt wurden. Es findet somit ein Eingriff in den genehmigten Betrieb statt, so dass zumindest von einer indirekten Wirkung der Pläne auf die Genehmigung gesprochen werden kann, mit der Folge, dass sie einer Umweltprüfung zu unterziehen sind.

Ferner ist zu beachten, dass es sich bei den angesprochenen Planungen um solche handelt, die raumordnungsrelevant sind, so dass auch unter diesem Aspekt betrachtet eine Umweltprüfung geboten ist.

Weiterhin ist Art. 3 Abs. 3 b) zu berücksichtigen, d. h. wenn solche Pläne und Programme zu einer FFH-Verträglichkeitsprüfung führen können, ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

3. **Stellt die Definition der „Öffentlichkeit“ in § 2 Abs. 6 E-UVPG sicher, dass sich alle Personen und Vereinigungen, die nach Artikel 6 Abs. 1, 2 und 4 der SUP-Richtlinie zu konsultieren sind, am Verfahren beteiligen können?**

Antwort:

Art. 6 Abs. 4 gibt den Mitgliedstaaten das Recht „Öffentlichkeit“ zu definieren, allerdings unter Berücksichtigung der Auffassung des Richtliniengebers. Danach gehören zur Öffentlichkeit:

- die vom Entscheidungsprozess Betroffenen
- die vom Entscheidungsprozess voraussichtlich Betroffenen
- die ein Interesse an dem Entscheidungsprozess haben, worunter auch alle relevanten Nichtregierungsorganisationen zu verstehen sind.

Nach § 2 Abs. 6 des Entwurfes ist eine Unterscheidung vorgenommen worden, nämlich in „Öffentlichkeit“ und in „betroffene Öffentlichkeit“.

Durch die weite Formulierung des § 2 Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs wird dem Grunde nach Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie umgesetzt. Dass es daneben die Figur der betroffenen Öffentlichkeit mit weiteren Rechten gibt, dürfte unschädlich sein.

Die Definition der Öffentlichkeit stellt somit eine ausreichende Beteiligung derselben sicher.

4. **Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Umfang notwendig?**

Antwort:

Dem Grunde nach nein. Aber EG-rechtliche bzw. international vertragliche Regelungen sind umzusetzen, so dass eine Beschränkung kaum möglich erscheint.

Entbürokratisierung

5. **Schöpft der Gesetzentwurf bei Plänen und Programmen, die einer Planungshierarchie angehören, die in Artikel 4 und 5 der SUP-Richtlinie eröffneten Möglichkeiten der Abschichtung und der Vermeidung von Doppelprüfungen aus?**

Antwort:

Im Bereich der Raumordnung/Landesplanung/Bauleitplanung werden die Möglichkeiten zur Vermeidung von Doppelprüfungen nicht ausgeschöpft, da der Gesetzesentwurf keine Regelungen enthält, um im oben genannten Bereich Prüfungen untereinander anzuerkennen und miteinander abzustimmen und somit zur Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung beizutragen.

6. **Schöpft der Gesetzentwurf die in Artikel 11 Abs. 2 der SUP-Richtlinie eröffneten Möglichkeiten zur Verknüpfung von Umweltprüfverfahren aus?**

Antwort:

Nein. Auch hier bleibt der Entwurf hinter der Richtlinie zurück. Denn mit Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie wird die Verknüpfung der Strategischen Umweltprüfung mit allen anderen Rechtsvorschriften, die ebenfalls eine Prüfung der Umweltauswirkungen vorsehen, ermöglicht. D. h. es können in diesen Fällen koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorgesehen werden, um u. a. Doppelprüfungen zu vermeiden.

§ 14 n des Entwurfes ist in diesem Zusammenhang zu abstrakt, da er die konkreten Möglichkeiten nicht aufzählt. Verbunden werden können z. B. die Strategische Umweltprüfung und die (anlagenbezogene) Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie. Für die Raumverträglichkeitsprüfung (§ 15 Abs. 1 ROG) sieht § 16 des Entwurfes schon eine Sonderregelung vor. Besser wäre aber eine sämtliche Verfahren umfassende Regelung im Hinblick auf die Verträglichkeitsprüfung.

Hierdurch könnte für die Betroffenen eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung und auch Kostenreduktion erreicht werden. § 14 n des Entwurfes lässt demgegenüber alles im vagen, da er keine Vorgaben macht.

7. **Wie beurteilen Sie die Kostenauswirkungen des SUPG auf Bund, Länder und Kommunen?**

Antwort: -

8. **Können sich durch die Durchführung Strategischer Umweltprüfungen auch kostenentlastende Effekte für die öffentlichen Haushalte ergeben?**

Antwort: -

9. **Wird die vorgesehene Überwachungsregelung (§ 14m E-UVPG) den Anforderungen der SUP-Richtlinie und den Anforderungen der Praxis gerecht?**

Antwort:

§ 14 m stellt eine zutreffende Umsetzung des Art. 10 der Richtlinie dar. Ob sie der Praxis gerecht wird, wird diese erweisen müssen.

Sonderregelungen für die Landschafts- und Verkehrswegeplanung

10. **Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen der SUP bei der Verkehrswegeplanung auf Bundesebene (§ 19b E-UVPG) und der UVP im Linienbestimmungsverfahren (§ 15 E-UVPG)?**

Antwort: -

11. **Halten Sie bei der Linienbestimmung eine Beschränkung der Prüfung auf Trassenvarianten für ausreichend oder sollten hier auch verkehrsträgerübergreifende Alternativen geprüft werden?**

Antwort: -

12. **Wie beurteilen Sie die Konzeption des § 19a E-UVPG für die Durchführung der SUP in der Landschaftsplanung (Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende SUP-Elemente)?**

Antwort:

Mit der Vorschrift wird, ebenso wie mit § 16 eine Sonderregelung geschaffen, die Ausfluss des Art. 75 GG ist.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. ***Ist der Titel „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ nach der Aufnahme der strategischen Umweltprüfung, noch zutreffend?***

Antwort:

Nein. Neben der Umweltverträglichkeitsprüfung, die vorhabenbezogen ist, wird nun ein weiterer, aber eigentlich eigenständiger Rechtsbereich, nämlich die Plan- und Programmumweltprüfung, integriert. Der nationale Gesetzgeber nimmt eine Verknüpfung von Rechtsmaterien vor, die der europäische Richtliniengeber, obwohl er es hätte tun können, nicht vorgenommen hat. Brüssel wählte den Weg über eine eigenständige Richtlinie.

2. ***Wurde die Richtlinie 2001/42/EG eins zu eins in deutsches Recht überführt?***

Antwort:

Eine Detailprüfung wurde nicht vorgenommen. Allerdings weisen wir z. B. auf § 14 b Abs. 4 in Verbindung mit § 14 h des Entwurfes hin. Der Gesetzentwurf geht hier deutlich über den Richtlinienentwurf hinaus. Nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie sollen die Behörden benannt werden, die „betroffen sein könnten“. Nach dem Gesetzentwurf wird bei der Vorprüfung und der Überprüfung des Entwurfes nur vorausgesetzt, dass lediglich deren Aufgabenbereich berührt sein muss. U. E. wird damit der Behördenkreis ausgeweitet. Eine weitere Ausweitung erfolgt durch die Einfügung des „gesundheitsbezogenen Bereiches“, so dass damit zu rechnen ist, dass künftig sämtliche Behördenorganisationen in den fraglichen Verfahren beteiligt sein dürften.

Ferner ist auf § 14 f Abs. 4 zu verweisen. Gemäß § 14 f Abs. 4 Satz 3 können Sachverständige und Dritte von den Behörden hinzugezogen werden. Hier geht der Gesetzentwurf deutlich über den Richtlinientext hinaus, was auch vor dem Hintergrund abzulehnen ist, dass durch eine solche Möglichkeit die Verfahrenskosten unnötig in die Höhe getrieben werden.

Abschließend sei auf § 14 i Abs. 2 verwiesen. Der Zusatz „sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung ...“ ist ebenfalls eine Erweiterung gegenüber dem Richtlinientext (vgl. Art. 6). Diese Passage sollte daher gestrichen werden. Es ist vollkommen ausreichend, wenn es im Ermessen der Behörde steht, weitere Unterlagen beizuziehen.

3. ***Ist durch den Gesetzentwurf eine schlanke und bürokratiearme Umsetzung gewährleistet? Wenn nein, welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es noch?***

Antwort:

Tendenziell eher nein. Die Möglichkeiten zur Verknüpfung der im deutschen Recht vorgesehenen Prüfungen, also der Strategischen Umweltprüfung, der Raumverträglichkeitsprüfung, der anlagenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden nicht ausgeschöpft. Eine wechselseitige Anerkennung von durchgeführten Prüfschritten ist bezogen auf eine Zeitachse notwendig. Dies spart Kosten bei allen Beteiligten und beschleunigt das Verfahren.

4. ***Wer ist in erster Linie von den Regelungen des Gesetzentwurfes betroffen?***

Antwort:

In erster Linie betroffen sind die Behörden, die die Pläne und Programme erstellen. Sie müssen diese auch prüfen. In zweiter Linie sind die Planunterworfenen betroffen. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. ***Mit welchem zusätzlichen Verwaltungs- und Vollzugsaufwand ist durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zu rechnen?***

Antwort: -

6. ***Welcher zusätzliche Personalbedarf wird durch die Pflicht zur strategischen Umweltprüfung bei den zuständigen Stellen entstehen?***

7. ***Welche zusätzlichen Kosten werden durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zur Strategischen Umweltprüfung entstehen? Wie verteilen sich diese auf Länder und Kommunen?***

Antwort:

Bei den Plan- und Programmbetroffenen wird es in aller Regel nicht zu einem erhöhten Personalbedarf kommen, aber als Betroffener muss eventuell die vorhandene Stabsstelle mit der Thematik befasst werden bzw. ein Ingenieurbüro beauftragt werden, was sich auf die Kosten des Betriebes auswirkt. Das ist vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage insbesondere der Bauwirtschaft kontraproduktiv.

8. ***Inwieweit stellt die bisherige Rechtslage sicher, dass Umweltbelange bei der Aufstellung von Plänen und Programmen berücksichtigt werden?***

Antwort:

Das Instrument der Planverträglichkeitsprüfung ist dem deutschen Recht bei Plänen und Programmen schon heute geläufig. So sieht z. B. § 2a BauGB einen Umweltbericht für Bebauungspläne vor, soweit diese Vorhaben erfassen, die selbst einer UVP-Pflicht unterliegen. Also z. B. Abgrabungsvorhaben.

Ferner ist auf das Raumverträglichkeitsverfahren nach § 15 ROG zu verweisen sowie auf die Abfallwirtschaftsplanungen gemäß § 29 KrW-/AbfG, die zumindest ansatzweise Prüfschritte im Hinblick auf die Umwelt enthalten. Weiterhin ist die Landschaftsplanung gemäß § 14 BNatSchG zu erwähnen, die sogar einen eigenen Prüfkatalog vorgibt.

9. ***Welche konkreten positiven Umweltauswirkungen sind durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zu erwarten?***

Antwort:

Ob und welche konkreten positiven Umweltauswirkungen durch den Entwurf generiert werden können, muss offen bleiben, denn so abstrakt die Pläne sind, so abstrakt muss der positive Effekt der Prüfung sein.

Dem Erwägungsgrund 5 zufolge soll die Strategische Umweltprüfung dem Unternehmen zugute kommen, da mit ihr über die frühzeitige Berücksichtigung von Umweltbelangen mehr Planungssicherheit geschaffen wird.

Bei der Strategischen Umweltprüfung legt die zuständige Behörde gemäß § 14 f des Entwurfes den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht nach § 14 g aufzunehmenden Angaben fest. Hier stellt sich die Frage, wie die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde Abbauvorhaben im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen beurteilen will, bei denen Vorhabenträger privatwirtschaftliche Unternehmen sind und bei denen sie infolge dessen Inhalt, Konzept und Durchführung der Vorhaben nicht kennt. Bei der Ausweisung von Flächen für die Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze in Regional- und Bauleitplänen gibt es außerdem oft im Zeitpunkt der

Planerstellung noch keinerlei betriebliche Konzepte für die Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen, weil es sich bei solchen Flächen um Reserveflächen für künftige Abbauvorhaben handelt. Deshalb ist selbst der Vorhabenträger kaum in der Lage, die Umweltauswirkungen solcher künftigen Abbauvorhaben zu skizzieren.

Es steht zu befürchten, dass die zuständige Behörde bei der Strategischen Umweltprüfung von Plänen, die die Rahmenbedingungen für künftige Abbauvorhaben enthalten, mangels Sachkenntnis, von falschen Voraussetzungen ausgehen. Dadurch werden bei der SUP möglicherweise unzutreffende Umweltauswirkungen des Vorhabens festgeschrieben, die als Vorstufe einer abgeschichteten Prüfung (§ 14 f Abs. 3 des Entwurfes) die nachfolgenden Stufen der Umweltverträglichkeitsprüfung behindern, weil sie nicht zu den im späteren Verfahren im Detail ermittelten tatsächlichen Auswirkungen und der tatsächlichen Gestalt des Vorhabens passen. Es besteht das Risiko, dass die Behörde am Vorhabenträger vorbei plant.

- 10. Steht der zusätzliche Zeit- und Kostenaufwand in angemessenem Verhältnis zu den durch die Strategische Umweltprüfung erzielten positiven Effekten auf die Umwelt?**

Antwort:

Unter Hinweis auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 wird die Relation von positiven Umwelteffekten zum Aufwand an Zeit und Kosten eher kritisch beurteilt.

- 11. Welche Ergänzungen der Landesplanungsgesetze werden durch den Gesetzentwurf notwendig werden?**

Antwort: -

- 12. Wurden die in der Praxis erkennbaren Schwächen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Gesetzentwurfes berücksichtigt und behoben?**

Antwort: -

- 13. Wurden die Instrumente der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Strategischen Umweltprüfung ausreichend gekoppelt, um unnötige Doppelregelungen zu vermeiden?**

Antwort: Nein. Vgl. Antwort zu Frage 3.

- 14. Ist mit einer zeitlichen Verzögerung der Planungsverfahren durch die neuen Regelungen zu rechnen?**

Antwort:

Ja, weil ein organisatorischer Zwischenschritt zwischen Planerstellung und Planveröffentlichung erfolgen muss, in Form der Umweltprüfung. Ziel muss es sein, die Planerstellung und die Planprüfung soweit als irgend möglich parallel abzuarbeiten, um die Zeitverluste zu minimieren.

- 15. Ist es rechtlich zulässig, den Anhang eines Gesetzes, wie in § 3 Absatz 1a des Gesetzentwurfes vorgesehen, durch Rechtsverordnung zu ändern?**

Antwort:

Gesetzesändernde Verordnungen sind rechtlich schwierig, da sie dem Demokratieprinzip zuwiderlaufen.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsverordnungen abgeleitete Rechtsquellen sind und daher vom Gesetz abhängen. Sie sind regelmäßig Ausdruck einer unechten Delegation, da der Gesetzgeber die Gestaltungsmacht jederzeit an sich reißen kann. Die Rechtsverordnungen haben bei uns eine große praktische Bedeutung, weil Detailfragen so praxisnah und schnell durch die Exekutive abgearbeitet werden können, ohne den Legislativapparat bemühen zu müssen.

Allerdings ist bei alledem Art. 80 GG zu beachten, der das Verhältnis vom Gesetz zur Rechtsverordnung ausgestaltet. Danach muss Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Ermächtigungsvorschrift nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen aus ihrem Sinnzusammenhang mit anderen Vorschriften des Gesetzes und aus dem von der gesetzlichen Regelung verfolgten Ziel unter Heranziehung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ermittelt werden können.

Jedoch ist fraglich, ob diese Argumentation quasi als argumentum e contrario auch für gesetzesändernde Rechtsverordnungen herangezogen werden kann. Die Zulässigkeit von gesetzesändernden Rechtsverordnungen ist vielmehr mit dem Argument des Art. 129 Abs. 3 GG abzulehnen, wonach Rechtsverordnungen nicht als Ermächtigungsgrundlage für Gesetzesänderungen herhalten können.

16. **Wie wurde der unbestimmte Begriff der „erheblichen Umweltauswirkung“ aus Artikel 3 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie 2001/42/EG im Gesetzentwurf konkretisiert? Ist diese Konkretisierung ausreichend?**

Antwort:

Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie verweist auf Anhang II der Richtlinie. Der nationale Gesetzgeber verfährt ähnlich in § 14 b Abs. 4 und Anlage 4 des Gesetzesentwurfes.

17. **Ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Vorprüfung im Einzelfall dazu geeignet, voraussichtlich erhebliche Umwelteinwirkungen festzustellen?**

Antwort: -

18. **Wie wird die Berücksichtigung bekannter Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 14 f Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes beurteilt?**

Antwort:

Mit § 14 f Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes wird über den Regelungsbereich des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie hinausgegangen, da die der Behörde bekannten Äußerungen der Öffentlichkeit im Umweltbericht berücksichtigt werden.

Eine Berücksichtigung zu einem frühen Zeitpunkt muss jedoch nicht unbedingt kritisch gesehen werden, dies vor allem vor dem Hintergrund der Forderung von transparenten Entscheidungen und transparentem Verwaltungshandeln.

19. **Ist es sachdienlich, dass nach § 14 g das Gesetz selbst den Bewertungsmassstab für die strategische Umweltprüfung festlegt und dieser sich nicht, wie der Untersuchungsrahmen auch, an den in § 14 f Absatz 2 genannten maßgeblichen Rechtsvorschriften orientiert?**

Antwort: Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

20. **Wie wird die Beteiligung anderer betroffener Behörden nach § 14 f Absatz 4 des Gesetzentwurfes sowie die Möglichkeit der Hinzuziehung Sachverständiger und weiterer Dritter beurteilt?**

Antwort:

Die Beteiligung wird kritisch gesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

21. **Sind die Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung im Gesetzentwurf sinnvoll, wenn Unternehmer selbst noch nicht den genauen letztendlichen Umfang ihrer Vorhaben vorhersehen können?**

Antwort:

Die Regelungen sind nicht sinnvoll in diesem Zusammenhang. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Fragen der Fraktion der FDP

1. **Setzt der SUP-Gesetzentwurf die Plan-UP-Richtlinie "1:1" um, und wenn nein, in welchen Bereichen geht der Gesetzentwurf über die zwingend erforderliche Umsetzung der EG-Richtlinie hinaus? Halten Sie die Umsetzung insoweit für sinnvoll und wie begründen Sie Ihre Auffassung?**

Antwort:

Zur Beantwortung wird auf die Antworten zu Frage 2 und Frage 18 der Fraktion der CDU/CSU verwiesen.

2. **Sind die in Anlage 3 des SUP-Gesetzentwurfs als SUP-pflichtig aufgezählten Pläne und Programme zwingend auch nach Artikel 3 der Plan-UP-Richtlinie SUP-pflichtig, insbesondere**

- a) **erfordert die Plan-UP-Richtlinie eine zwingende SUP-Pflicht für Abfallwirtschaftspläne auch für den Fall, dass diese keine Standortentscheidungen beinhalten und lediglich nachrichtlich die bestehenden Standorte darstellen, weil die Entsorgungssituation dauerhaft gesichert ist? Halten Sie insoweit den für eine strategische Umweltprüfung der Abfallwirtschaftspläne erforderlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand für gerechtfertigt?**

Antwort:

Art. 3 Abs. 2 a der Richtlinie spricht ausdrücklich von Plänen der Abfallwirtschaft, durch die der Rahmen für eine künftige Genehmigung gesetzt wird.

Dieser Begriff ist weit auszulegen und dementsprechend fallen entsprechende Abfallwirtschaftspläne unter diese Regelung. Fraglich kann sein, ob diese Pläne auch auf eine künftige Genehmigung wirken, da dies weiteres Tatbestandsmerkmal des Art. 3 Abs. 2 a) der Richtlinie ist.

Vordergründig könnte man der Auffassung sein, dass solche Abfallwirtschaftspläne mit dem Genehmigungsverfahren nichts zu tun haben, da die Erteilung einer Genehmigung nicht Ausschluss des Abfallwirtschaftsplanes ist und auf ihn keine Genehmigung gestützt werden kann. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass diese Pläne auf die Zukunft gerichtet sind und Maßstäbe enthalten für künftige geeignete Standorte. Auch ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den angesprochenen Planungen um raumordnungsrelevante Planungen handelt, so dass eine Umweltprüfung gerechtfertigt erscheint.

Für den Fall, dass tatsächlich keine Standortentscheidung vorbereitet wird, könnte über eine Ausnahme nachgedacht werden, da in diesem konkreten Fall das Tatbestandsmerkmal der künftigen Genehmigung bzw. der Raumrelevanz nicht zum Tragen kommt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 der Fragen der SPD-Fraktion verwiesen.

- b) **ist die SUP-Pflicht für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach der Plan-UP-Richtlinie gefordert, und wenn nein, wie bewerten Sie dies speziell vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nicht um eine Planentscheidung sondern um eine rechtlich gebundene Entscheidung ohne planerische Gestaltungsfreiheit handelt, bei der die Festsetzung vom Vorhandensein gesetzlich definierter Gegebenheiten abhängt?**

Antwort: -

- c) **wie bewerten Sie die zwingende SUP-Pflicht für Landschaftsplanungen auch wenn diese selbst keine eigene Rechtswirkung entfalten, sondern nur in Rechtswirkung entfaltende Fachplanungen übernommen werden und dort die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen und u.a. bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen sind (vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG)?**

Antwort:

Da selbst Pläne des Naturschutzes nicht per se „gute Pläne“ sein müssen, ist die Umweltprüfung zu begrüßen. Nur über dieses Instrument können die verschiedenen Pläne bewertet werden und ein Optimum für die Umwelt insgesamt erreicht werden. Auf die Antwort zu Frage 2 der SPD-Fraktion wird verwiesen.

- d) **wie bewerten Sie die SUP-Pflicht für forstliche Rahmenpläne, obwohl diese zum einen keine unmittelbaren Rechte und Pflichten begründen und beispielsweise lediglich ein Fachgutachten darstellen und zum zweiten im Zuge der Novellierung des Bundeswaldgesetzes eine Streichung der Vorschrift vorgesehen beziehungsweise vom Bundesumwelt- und Bundeslandwirtschaftsministerium angekündigt ist?**

Antwort: -

Legen die anderen EU-Mitgliedstaaten Art. 3 der Plan-UP-Richtlinie bzw. die Begriffe "Pläne und Programme" (Art. 2 lit. a der Plan-UP-Richtlinie) ebenso aus wie die Bundesregierung?

Antwort: Hinsichtlich der Auslegung der Begriffe liegen uns keine Erkenntnisse vor.

3. **Ist es nach der Plan-UP-Richtlinie erforderlich, Pläne und Programme, die aus Umweltschutzgründen aufgestellt werden (z.B. Lärminderungspläne) ihrerseits wiederum einer SUP zu unterwerfen? Wenn nein, halten Sie insoweit eine Überprüfung dennoch für sinnvoll, z.B. mit dem Argument, dass dadurch Schutzplanungen optimiert werden können, oder teilen Sie die Einschätzung, dass eine Prüfungspflicht insoweit zu überflüssiger Bürokratie führen wird?**

Antwort: Es sei auf Antwort 2 auf die Fragen der SPD-Fraktion verwiesen.

4. **Nutzt der Gesetzentwurf die Möglichkeiten zur Aufwandsminimierung (z. B. Abschichtung mit dem Ziel, Mehrfachprüfungen zu vermeiden; Integration verschiedener Umweltprüfungen und Verfahren; Zusammenfassung von Plänen in einem integrierten Plan auf Bundes-, Landes-, regionaler oder kommunaler Ebene) aus und wenn nein, wo besteht Spielraum zur weiteren Vereinfachung?**

Antwort:

In diesem Zusammenhang wird auf die Antworten 5 und 6 der SPD-Fraktion verwiesen sowie auf die Antwort 3 der Fragen der CDU/CSU-Fraktion.

5. **Wie bewerten Sie die Regelungen über die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung? Halten Sie die Regelungen für geeignet, um die Verfahren insbesondere bei überregionalen Verfahren jeweils in angemessener Zeit mit angemessenem Aufwand durchführen zu können?**

Antwort:

Das durchzuführende Beteiligungsverfahren ist komplex und aufwändig. Dadurch wird es zu einem erhöhten Zeitaufwand und somit erhöhten Kosten kommen, die aber vorrangig bei den zuständigen Behörden anfallen werden und nur mittelbar bei den Betrieben. Dennoch wird es zu einer spürbaren Belastung kommen, insbesondere dann, wenn die Vielzahl der Prüfungen nicht verschlankt werden können.

6. **Wie bewerten Sie im Hinblick auf das Ziel eines möglichst effizienten und zügig durchgeführten SUP-Verfahrens die Regelung in diesem Gesetzentwurf im Vergleich zu der im Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau) festgelegten Regelung? Wie bewerten Sie die Einschätzung, dass im EAG Bau eine im Vergleich zum SUPG-Entwurf unbürokratischere Regelung gefunden wurde?**

Antwort: Die Einschätzung zum EAG-Bau wird geteilt.

7. **Ist das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften bei der SUP (§ 14e SUPG-E) so eindeutig geregelt, dass für die Rechtsanwender genügend Klarheit besteht und eine einheitliche Umsetzung des SUP-Rechts auf Länderebene durch die Ländergesetze und bei der Anwendung sichergestellt ist, und wenn nein, warum nicht?**

Antwort: -

8. **Wie hoch schätzen Sie die Kosten, die durch Ausarbeitung, Annahme und Änderung der SUP-pflichtigen Pläne und Programme für den Bund, die Länder und die Kommunen entstehen werden?**

Antwort: -

9. **Wie bewerten Sie die Möglichkeit, mittels Durchführung von SUP-Planspielen bei den unter die Gesetzesregelung fallenden Plänen und Programmen zusätzliche Erkenntnisse über Praktikabilität, Kosten- und Zeitaufwand sowie Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten zu gewinnen? Halten Sie die Durchführung von entsprechenden Planspielen für sinnvoll und würden Sie dies befürworten?**

Antwort:

Solche Planspiele sind sinnvoll als Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Sie müssten daher vorrangig auf der Ebene durchgeführt werden, wo die Rechtsvorschrift entsteht und nicht erst dort, wo sie nur noch umzusetzen ist. Das heißt, auf europäischer Ebene wäre ein Planspiel hoch sinnvoll gewesen, wohingegen das Planspiel im Bereich der nationalen Umsetzung nur noch in den Bereichen Erkenntnisse bringen kann, die einer Regelung durch den nationalen Gesetzgeber offen stehen.

Ferner ist zu bedenken, dass das Planspiel als Akt der Gesetzesfolgenabschätzung auf jeden Fall vor In-Kraft-Treten des Gesetzes durchzuführen ist, damit die im Planspiel gefundenen Ergebnisse im Gesetz berücksichtigt werden können und nicht ein eigenes Änderungsgesetz vonnöten ist.